

# VERORDNUNGSBLATT

## DER STADTGEMEINDE STADL-PAURA

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 24.10.2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 2 Verordnung: Abfallordnung gemäß § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009**

---

### Verordnung

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadl-Paura vom 23. Oktober 2025, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.**

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen

geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer

bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Stadl-Paura. Überdies erfolgt eine Abholung bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung und gegen Kostenersatz.
- (3) Der Abholbereich für die gemeinsame Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Stadl-Paura, (Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Stadtgemeinde bzw. des BAV Wels-Land ersichtlich) bzw. bei den vom Bezirksabfallverband Wels-Land dafür vorgesehenen Kompostieranlagen, falls diese Grünabfälle nicht mit den Biotonnenabfällen gesammelt oder einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

## § 3

### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** können von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten in das Altstoffsammelzentrum Stadl-Paura gebracht werden. Die Information über die Öffnungszeiten können aus der Gemeindezeitung und der Homepage der Stadtgemeinde Stadl-Paura, bzw. auf der Homepage des Bezirksabfallverbandes Wels-Land entnommen werden.
- (3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** sind gemeinsam von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
  - a) **Grünabfälle**, sofern sie nicht gemeinsam mit den Biotonnenabfällen mitgesammelt werden, werden nicht abgeholt, sondern können im Altstoffsammelzentrum Stadl-Paura und bei den vom Bezirksabfallverband Wels-Land angegebenen Kompostieranlagen, während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Information über die Öffnungszeiten kann aus der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Stadtgemeinde Stadl-Paura, bzw. der Homepage des Bezirksabfallverbandes Wels-Land entnommen werden. Die Verpflichtung, die Grünabfälle zum Altstoffsammelzentrum Stadl-Paura bzw. zu einer Kompostieranlage zu bringen entfällt, wenn diese einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in geschlossenem Zustand ab 06.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

## § 4

### Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle, sowie haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- a) Kunststoffsäcke; 80 L, EN 13592 am Stadtgemeindeamt gegen Gebühr zu beziehen!
- b) Kunststofftonne, 60 L, EN 840-1
- c) Kunststofftonne, 80 L, EN 840-1
- d) Kunststofftonne, 120 L, EN 840-1
- e) Kunststofftonne, 240 L, EN 840-1
- f) Kunststoffcontainer, 770 L, EN 840-3
- g) Kunststoffcontainer, 1100 L, EN 840-3

Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind folgende Behälter zu verwenden

- h) grüne Kunststofftonne, 120 L, EN 840-1
- i) grüne Kunststofftonne, 240 L, EN 840-1
- j) Biosack, 80 L, EN 13432, am Stadtgemeindeamt gegen Gebühr zu beziehen!

(2) Die Abfallbehälter

- a) für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden vom Abfuhrunternehmen dem jeweiligen Grundeigentümer gegen Miete Kunststofftonnen mit einem Fassungsraum von 60 L, 80 L, 120 L und 240 L zu Verfügung gestellt.

Kunststoffcontainer mit 770 L und 1100 L sind von den Grundeigentümern selber zu beschaffen oder beim Abfuhrunternehmen anzumieten.

- b) für biogene Abfälle werden vom Abfuhrunternehmer dem jeweiligen Grundeigentümer gegen Miete grüne Kunststofftonnen mit einem Fassungsraum von 120 L oder 240 L zu Verfügung gestellt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) diese für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

**§ 5**

**Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Art und Größe der Anstalt, des Betriebes und sonstiger Arbeitsstellen; der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe des Abfallbehälters und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke für Hausabfälle bzw. Biotonnenabfälle und Grünabfälle gegen Entgelt beim Stadtgemeindeamt abgeholt werden.

Für Hausabfallgefäße bis zu einer Größe von 240 L wird je eine grüne 120 L Kunststofftonne oder eine grüne 240 L Kunststofftonne für Biotonnenabfälle und Grünabfälle zu Verfügung gestellt.

Für Hausabfallcontainer mit 770 L werden bis zu 3 Stück 240 L Kunststofftonnen für Biotonnenabfälle und Grünabfälle und für Hausabfallcontainer mit 1100 L bis zu 4 Stück 240 L Kunststofftonnen für Biotonnenabfälle und Grünabfälle zu Verfügung gestellt.

## § 6

### Abfuhrtermine

- 1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt für die 60 L bis 240 L Behälter vierwöchentlich, sowie für die 770 L und 1100 L Container zweiwöchentlich.
- 2) **Sperrige Abfälle** können im Altstoffsammelzentrum Stadl-Paura zu Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung und Kostenersatz.
- 3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** durch einen beauftragten Dritten erfolgt aufgrund **Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt** in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober einwöchentlich, in der übrigen Zeit dreiwöchentlich.“
- 4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.

## § 7

### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, des Bezirksabfallverbandes Wels-Land. Dieser bedient sich vertraglich gebundener Dritter, welche regionale Behandlungsanlagen betreiben. Die Behandlung der biogenen Abfälle (Biotonnenabfälle und/oder Grünabfälle) wird zurzeit in folgenden Kompostieranlagen durchgeführt:

Kirchmayr Kompost und Energie GmbH, 4642 Sattledt; Goldstraße 11;  
Gschwendner Markus, 4652 Fischlham; Ornharting 2;  
Auer Josef Georg, 4650 Edt bei Lambach, Aichham 2;  
MTS, 4632 Pichl bei Wels, Silbersberg 2;

## § 8

### Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde anzuzeigen.

## § 9

### Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf die Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## § 10

### Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 11

### Änderung von Gefäßgröße bzw. Abfuhrintervall

Eine Änderung der Gefäßgröße des Hausabfallbehälters pro Jahr ist kostenlos und wird mit dem darauffolgenden Quartal wirksam.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Stadtgemeinde Stadl-Paura in Kraft.

Der Bürgermeister:

**Christian Popp**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks  
finden Sie unter: <https://www.stadl-paura.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Christian Popp, 24.10.2025 09:22:48